



Merkblatt

Investitionsprogramm „Modernisierung für touristische Speisegaststätten“

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Mecklenburg-Vorpommern zu sichern, sind regelmäßig Investitionen in das touristische Angebot erforderlich. Hierzu zählen insbesondere auch Investitionen zur Steigerung der Attraktivität des Übernachtungs- und Gastronomieangebotes. Aufgrund der Schließungen durch die Corona-Landesverordnungen fehlen den Betrieben hierfür regelmäßig die erforderlichen finanziellen Mittel.

Um Beherbergungsbetrieben die Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen zu erleichtern, hat das Land im Juli 2020 eine entsprechende Förderung aufgelegt. Im Rahmen des Programms können Investitionen von kleinen, mittleren und großen Beherbergungsunternehmen mit Fördersätzen von 50/40/30 Prozent in einem Umfang von bis zu 800.000 EUR bezuschusst werden.

Aufgrund der langen Dauer der Schließungen sollen zur weiteren Unterstützung des besonders betroffenen Tourismus auch touristische Speisegaststätten/Speisegaststätten in definierten tourismusrelevanten Regionen bei Modernisierungsinvestitionen unterstützt werden.

Wer wird unterstützt?

Antragsberechtigt sind Restaurants mit herkömmlicher Bedienung gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ-Code 56.10.1).

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Speisegaststätte ein überregionales Einzugsgebiet hat, d. h., dass mehr als 50 Prozent des Umsatzes mit Kunden erwirtschaftet werden, die ihren Wohnsitz außerhalb eines Radius von 50 Kilometern haben.

Antragsberechtigt sind dementsprechend

- Speisegaststätten, bei denen der überwiegend überregionale Absatz ohne Durchführung einer Einzelfallprüfung offensichtlich ist, das sind
 - o Speisegaststätten, die zu einem Beherbergungsbetrieb gehören, und
 - o Speisegaststätten in Kur- und Erholungsorten oder prädikatisierten Ortsteilen mit besonders hohem Tourismusaufkommen (siehe Anlage), sowie
- ausnahmsweise Speisegaststätten, bei denen der überregionale Absatz im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird.

Was wird unterstützt?

Gegenstand der Modernisierungsförderung sind Investitionen zur Verbesserung des Angebotes, die deutlich über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustands hinausgehen. Sanierungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es muss also darum gehen, dass die Investition dazu führt, dass ein qualitativ höherwertiges Angebot entsteht.

Gefördert werden

- die Errichtung von Außenbereichen wie etwa einer überdachten Terrasse,
- die Anlage von Spielplätzen,
- die Schaffung von Stellplätzen,
- die Anschaffung von Kühl- / Gefrierzellen,
- die Anschaffung von hochwertiger Küchentechnik im Bereich Smart Kitchen / Connected Cooking (z.B. Self Cooking Center, Vario Cooking Center, digital gesteuerter Durchlauf-Ofen) und
- die Anschaffung und der Einbau von fest installierten Buffets.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mit dem Vorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Weiterhin müssen die Investitionen ausgehend von den Investitionsausgaben oder von der Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Antragstellers erfordern. Dementsprechend können nur Vorhaben gefördert werden, bei denen entweder die Zahl der bei Antragstellung in der Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 5 Prozent erhöht wird oder die Investitionsausgaben bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 25 Prozent übersteigen.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die innerhalb von 24 Monaten durchgeführt werden. Der 24-Monatszeitraum beginnt mit dem Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, spätestens am 1. April 2022.

Zuwendungsfähig sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Investitionsvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 20.000 EUR sind von der Unterstützung ausgeschlossen.

Wie wird unterstützt?

Die Umsetzung des Modernisierungsprogramms erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Ausgereicht werden Zuschüsse zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Unternehmensgröße und beträgt 50 Prozent für kleine, 40 Prozent für mittlere und 30 Prozent für große Unternehmen. Der Zuschuss ist begrenzt auf maximal 200.000 EUR im Rahmen des vorhandenen beihilferechtlichen Spielraums des Unternehmens (Kleinbeihilfen oder De-minimis-Beihilfen).

Andere bereits erhaltene oder beantragte Subventionen können den maximalen Zuschuss entsprechend vermindern.

Wie ist das Antragsverfahren?

Bewilligungsstelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen des Programms Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

Das Antragsformular und die weiteren erforderlichen Dokumente finden sich auf der Internetseite des Landesförderinstituts M-V www.lfi-mv.de.

Die GRW-Mittel sind vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge schriftlich und formgebunden im Landesförderinstitut M-V zu beantragen. Nach Antragseingang kann auf eigenes Risiko begonnen werden. Die vollständigen Antragsunterlagen sollten bis zum 30. September 2021 beim Landesförderinstitut vorliegen, damit eine Bewilligung entsprechend den Vorgaben des europäischen Beihilferechts noch im Jahr 2021 erfolgen kann.

Ansprechpartner

Hansestadt Rostock, LK Nordwestmecklenburg, LK Rostock, LK Vorpommern-Rügen

Herr Kuhnert 0385 6363-1411

Herr Garling 0385 6363-1253

Landeshauptstadt Schwerin, LK Ludwigslust-Parchim, LK Mecklenburgische-Seenplatte, LK Vorpommern-Greifswald

Herr Möller 0385 6363-1438

Frau Göttmann-Fürst 0385 6363-1401

Anlage

Antragsberechtigt sind Speisegaststätten in den nachfolgend aufgeführten Kur- und Erholungsorten oder prädikatisierten Ortsteilen mit besonders hohem Tourismusaufkommen:

Ahrenshoop
Baabe
Bad Doberan beschränkt auf den Ortsteil Heiligendamm
Binz beschränkt auf die Ortsteile - Binz - Prora
Boltenhagen
Born a. Darß
Breege
Dierhagen
Dranske
Feldberger Seenlandschaft beschränkt auf die Ortsteile - Feldberg: hier begrenzt auf das Gebiet zwischen L34 und nördlich davon Richtung Haussee - Carwitz: hier begrenzt auf das Gebiet entlang der Carwitzer Straße und Jägerwörde
Glowe
Göhren
Göhren-Lebbin beschränkt auf die Ortsteile - Göhren-Lebbin - Untergöhren
Graal-Müritz
Heringsdorf beschränkt auf die Ortsteile - Heringsdorf - Ahlbeck - Bansin
Insel Hiddensee
Insel Poel beschränkt auf die Ortsteile - Timmendorf: hier begrenzt auf das Gebiet Timmendorfer Strand - Kirchdorf: hier begrenzt auf das Gebiet Am Hafen - Niendorf - Am Schwarzen Busch
Karlshagen begrenzt auf die Gebiete - Anliegend am Yacht- und Fischereihafen - Strandstraße bis Strandvorplatz
Koserow
Kühlungsborn, Stadt
Lancken-Granitz beschränkt auf den Ortsteil Seedorf
Loddin
Lohme
Lubmin begrenzt auf die Dünenstraße und nördlich davon Richtung Ostsee

Mirow, Stadt beschränkt auf die Ortsteile - Mirow: hier begrenzt auf die Schlossinsel und entlang der Schloßstraße / Strelitzer Straße - Granzow
Mönchgut
Mönkebude begrenzt auf die Hauptstraße und nördlich davon Richtung Stettiner Haff
Nienhagen begrenzt auf die Strandstraße
Plau am See, Stadt begrenzt auf - das Gebiet beidseitig direkt an der Elde - das Carré nördlich der Elde eingegrenzt durch Mühlenstraße, Steinstraße, Große Burgstraße
Prerow
Putbus, Stadt beschränkt auf die Ortsteile - Putbus - Lauterbach
Putgarten beschränkt auf die Ortsteile - Arkona - Vitt - Putgarten
Rechlin beschränkt auf die Ortsteile - Rechlin: hier entlang der K18 und westlich davon Richtung Müritz - Boek
Rerik, Stadt
Röbel/Müritz, Stadt begrenzt auf das Gebiet Am Hafen (Straße der Dt. Einheit)
Rostock, Hansestadt beschränkt auf die Ortsteile - Warnemünde: hier begrenzt auf das Gebiet beidseitig des Alten Stroms, die Seepromenade und die Alexandrinenstraße - Hohe Düne - Markgrafenheide
Sassnitz begrenzt auf das Gebiet östlich der Bahnhofstraße und südlich der Bachstraße bis zum Kurplatz
Sellin
Trassenheide
Ückeritz
Waren (Müritz), Stadt begrenzt auf das Gebiet anliegend am Hafen und nördlich davon bis Große Mauerstraße
Wesenberg, Stadt begrenzt auf das Hafenable im Ortsteil Wesenberg
Wieck a. Darß begrenzt auf das Gebiet östlich der L21 bis Am Hafen
Wiek a. Rügen beschränkt auf den Ortsteil Wiek
Wustrow (FDZ)
Zempin
Zingst
Zinnowitz
Zislow
Zierow beschränkt auf den Ortsteil Zierow